

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf  
eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das  
Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des  
Arbeitsförderungsgesetzes  
— Drucksache 12/1483 —**

### **A. Problem**

Das in den neuen Bundesländern als partielles Bundesrecht fortgeltende Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht soll aufgehoben werden.

Gleichzeitig soll die Flexibilität des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente erhöht und eine Verknüpfung von Arbeitsbeschaffungs- und Bildungsmaßnahmen erleichtert werden.

### **B. Lösung**

Das noch von der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Gesetz über die Einrichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 505), welches aufgrund des Einigungsvertrages als partielles Bundesgesetz in den neuen Bundesländern weitergilt, wird zum 31. Dezember 1992 aufgehoben. Gleichzeitig werden die Bundesländer ermächtigt, ab Errichtung einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit einen früheren Zeitpunkt für das Auslaufen des Schiedsstellengesetzes vorzusehen. Außerdem sollen die Länder die Möglichkeit bekommen, Übergangsregelungen für anhängige Verfahren zu treffen.

Die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen neben der Beschäftigung in einer Teilzeitarbeitsbeschaffungsmaßnahme wird durch Einführung eines Teilunterhaltsgeldes erleichtert.

**Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP in Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch den Wegfall des Schiedsstellenverfahrens kann es zu einer summenmäßig nicht zu schätzenden Kostenbelastung durch vermehrte Inanspruchnahme der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung kommen. Gleichzeitig tritt eine Entlastung der Länderhaushalte dadurch ein, daß die Erstattungspflicht der durch die Arbeitgeber zu leistenden Aufwendungen für das Schiedsstellenverfahren wegfällt.

Die Einführung eines Teilunterhaltsgeldes bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme bei gleichzeitiger Beschäftigung in einer Teilzeitarbeitsbeschaffungsmaßnahme wird nicht zu Mehrausgaben führen, da die Kosten für das Teilunterhaltsgeld einschließlich der Maßnahmekosten geringer sind als die Kosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
— Drucksache 12/1275 — in der eingebrachten Fassung unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1991

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Günther Heyenn**

Vorsitzender

**Wolfgang Engelmann**

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Wolfgang Engelmann

### A. Allgemeiner Teil

#### I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes — Drucksache 12/1463 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft über-wiesen.

Der Wirtschaftsausschuß hat mit der Begründung, daß das Verfahren eine angemessene Beratung nicht möglich gemacht habe, einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf nicht zu beraten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 13. November 1991 beraten und abgeschlossen. In der Schlußab-stimmung hat er ihm mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Ab-wesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu-gestimmt.

#### II.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs wird auf seine Begründung verwiesen. In der Beratung haben die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Gesetzentwurf insbesondere damit begründet, daß die Schiedsstellen, die in den neuen Bundes-ländern nach Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozial-union zunächst weiterbestanden, bis eine funktionie-rende staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit eingerichtet war, aufgrund des bis spätestens Ende 1992 erreichten Standes des Aufbaues der Arbeitsgerichte nicht mehr erforderlich sein würden. Diese Annahme stütze sich auch darauf, daß eine entlastende Wirkung von den bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligten Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Rich-tern überwiegend verneint worden sei. Außerdem gehe es darum, im Zuge der Herstellung einheitlicher Rechts- und Lebensverhältnisse in der Bundesrepu-blik Deutschland möglichst bald auch einen einheit-lich ausgestalteten Zugang zu den Gerichten in den alten und den neuen Bundesländern zu gewährlei-sten. Im alten Bundesgebiet und auch in Berlin-Ost existiere aber kein dem Schiedsstellengesetz entspre-chendes, dem arbeitsgerichtlichen Rechtsschutz vor-

geschaltetes Verfahren. Auch die diesjährige Konfe-renz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte habe eine baldige gesetzliche Klarstellung des Auslaufens der vorläufigen Regelung gefordert, da nicht aus-zuschließen sei, daß einzelne Gerichte ohnehin den Einigungsvertrag so auslegen würden, daß die vor-läufige Regelung automatisch abgeschafft sei, sobald eins der neuen Bundesländer eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet habe. Für die vorge-schlagene Regelung spreche auch ihre Flexibilität. Sie sehe als Endtermin für das Bestehen des Geset-zes zwar den 31. Dezember 1992 vor, überlasse aber den Ländern die Festlegung eines früheren End-termins.

Auch die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Einfüh-rung eines Teilunterhaltsgeldes für Teilnehmer an Teilzeitbildungsmaßnahmen, die gleichzeitig an einer Teilzeitarbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnähmen, könne zu mehr Flexibilität beitragen, die die derzei-tige Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern nötig mache. Dies und die Finanzlage von Bund und Bundesanstalt für Arbeit müßten auch bei der Gestal-tung und beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Berücksichtigung finden. Denn damit könne gleichzeitig die Zahl der Vermittlungen von arbeitslosen Arbeitnehmern in Arbeitsbeschaffungs-maßnahmen erhöht und der Bedarf an zusätzlichen Qualifikationen befriedigt werden. Neben dem Er-werb zusätzlicher Qualifikationen erhielten die Teilnehmer die Gelegenheit, das Erlernte in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen oder auch neben der Arbeit eine berufliche Umorientierung vorzu-nehmen. Die nach geltendem Recht bestehende Mög-lichkeit, ganztägige Arbeitsbeschaffungsmaßnah-men im Wechsel mit ganztägigen Weiterbildungs-maßnahmen durchzuführen, werde erweitert. Die unmittelbare und kontinuierliche Verknüpfung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Weiterbil-dung (Modell „Arbeit und Lernen“) erfordere dar-über hinaus einen geringeren Verwaltungsaufwand als bisher. Es handele sich um eine weitere Hilfe für den Aufbau in den neuen Bundesländern. Die vorge-sehene Befristung der Regelung bis zum 31. Dezem-ber 1995 sei unter Berücksichtigung des Umstands, daß von der Regelung voraussichtlich überwie-gend im Beitrittsgebiet für die Zeit des notwendi-gen Strukturwandels Gebrauch gemacht werde, gerechtfertigt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD schlossen sich der Begründung an. Als erstem Schritt in die richtige Richtung stimmten sie dem Gesetzentwurf zu. Kritisch werteten sie allerdings das „scheibchen-weise“ Vorgehen bei der Änderung des Arbeitsförde-rungsgesetzes, wobei die Änderung hier wieder-um mit einem völlig anderen Sachverhalt verknüpft werde.

**B. Besonderer Teil**

Zur Begründung der Einzelvorschriften wird auf den  
Gesetzentwurf — Drucksache 12/1483 — verwiesen.

Bonn, den 13. November 1991

**Wolfgang Engelmann**

Berichterstatler





